

23.073 n Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates

vom 22. November 2023

Beschluss des Nationalrates

vom 14. März 2024

Beschluss des Ständerates

vom 10. September 2024

Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

vom 17. Oktober 2024

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

1

Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 38 Absatz 1, 81 und 121
Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 22. November 2023²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2023 2842

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 10** Meldepflicht von Cyberangriffen gegen Ausstellerinnen und Verifikatorinnen

Die Ausstellerinnen und Verifikatorinnen melden dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit jeden Cyberangriff auf ihre Systeme.

Art. 10

... dem Bundesamt für Cybersicherheit jeden Cyberangriff auf ihre Systeme.

Art. 11 Quellcode der Vertrauensinfrastruktur

¹ Das BIT veröffentlicht den Quellcode der folgenden Elemente der Vertrauensinfrastruktur:

- a. Basisregister;
- b. Vertrauensregister;
- c. Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen und dazugehöriges System für Sicherheitskopien;
- d. Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen.

Art. 11

¹ Das BIT legt den Quellcode der Software der Vertrauensinfrastruktur offen.

Art. 11

^{1bis} Es veröffentlicht den Quellcode oder Teile davon nicht, wenn die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe dies ausschliessen oder einschränken würden.

(siehe Art. 25 Abs. 6 und 7)

Art. 11

^{1bis} Es veröffentlicht den Quellcode oder Teile davon nicht, solange die Rechte Dritter oder ...

² Es veröffentlicht den Quellcode oder Teile davon nicht, wenn dies aus Gründen der Informatiksicherheit erforderlich ist.

² Zur koordinierten Offenlegung von Schwachstellen veröffentlicht es Richtlinien.

³ Es überprüft mit geeigneten Dritten regelmässig die Sicherheit der Vertrauensinfrastruktur.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 16** Identitätsprüfung**Art. 16****Art. 16**

¹ Die Person, für welche die E-ID beantragt wird, muss ihre Identität prüfen lassen:

- a. online durch das fedpol; oder
- b. persönlich bei einer der von den Kantonen bezeichneten Stellen oder Behörden in der Schweiz oder einer der vom Bundesrat bezeichneten Stellen oder Behörden im Ausland.

² Zur Prüfung der Identität der Person wird ihr Gesicht mit dem Gesichtsbild verglichen, das gespeichert ist:

- a. im Informationssystem Ausweisschriften (ISA) nach Artikel 11 AwG³;
- b. im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003⁴ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich;
- c. im Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020⁵ über die Bearbeitung von Personendaten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten.

³ Das fedpol kann zum Vergleich nach Absatz 2 biometrische Daten erheben.

³ Das fedpol kann bei der online Identitätsprüfung zum Vergleich nach Absatz 2 biometrische Daten erheben.

³ Der Gesichtsbildabgleich nach Absatz 2 kann maschinell erfolgen.

⁴ Das fedpol kann bei der online Identitätsprüfung zum Vergleich nach Absatz 2 biometrische Daten erheben.

³ SR 143.1

⁴ SR 142.51

⁵ SR 235.2

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 17** Ausstellung**Art. 17****Art. 17****Art. 17**

Das fedpol stellt die E-ID aus, sofern:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt sind; und
- b. die Identität der Person, für welche die E-ID beantragt wird, verifiziert werden konnte.

...

...

² Es stellt bei der Ausstellung eine Bindung an die Inhaberin oder den Inhaber der E-ID sicher.

³ Die Ausstellung der E-ID erfolgt in der Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen nach Artikel 7 Absatz 1.

³ erfolgt in die Anwendung zur Aufbewahrung ...

^{3bis} Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ausstellung der E-ID in eine andere Anwendung verlangen, wenn bei der Ausstellung die Bindung an die Inhaberin oder den Inhaber technisch überprüft werden kann.

⁴ Der Bundesrat kann Anwendungen von privaten Anbieterinnen anerkennen und diese für die Aufbewahrung und Vorweisung von E-ID zulassen. Er kann nähere Vorschriften zu den Voraussetzungen für die Anerkennung erlassen, insbesondere zu:

⁴ Der Bundesrat kann die Ausstellung der E-ID in weitere Anwendungen erlauben. Diese bedürfen der Anerkennung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Anerkennung wird gewährt, wenn:

- a. den fachlichen und sicherheitsbezogenen Anforderungen und deren Überprüfung;
- b. den Anforderungen an die Speicherung und Weitergabe der Daten und deren Überprüfung;

- a. die Bindung an die Inhaberin oder den Inhaber durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen sichergestellt ist; und
- b. die Anwendung nach Artikel 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2022 zertifiziert ist oder gleichwertige Garantien für den Schutz der Daten vorhanden sind.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- c. den auf diese Systeme anwendbare Standards und den technischen Protokollen sowie zur regelmässigen Überprüfung dieser Anwendungen von privaten Anbieterinnen.

⁵ Der Bundesrat legt die Anforderungen an Anwendungen nach den Absätzen 3^{bis} und 4 näher fest.

Art. 23 Pflicht, die E-ID zu akzeptieren

Jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, muss die E-ID akzeptieren, sofern sie beim Vollzug von Bundesrecht eine elektronische Identifizierung vornimmt.

Art. 23

...

... beim Vollzug von Bundesrecht eine Identifizierung vornimmt.

Art. 25 Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID *Art. 25*

¹ Das fedpol betreibt ein Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID.

² Das Informationssystem beinhaltet:

- a. die Daten nach Artikel 14 Absatz 2 über die beantragten und ausgestellten E-ID;
- b. die Daten über den Ausstellungsprozess, die für Support- und Statistikzwecke sowie zur Untersuchung der Erschleichung oder missbräuchlichen Verwendung einer E-ID erforderlich sind;
- c. die Angaben zum Widerruf der E-ID.

Art. 25

Art. 25

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Es greift auf die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 über Schnittstellen mit den folgenden Informationssystemen zu:

- a. dem ISA;
- b. dem ZEMIS;
- c. dem elektronischen Personenstandsregister nach Artikel 39 des Zivilgesetzbuchs⁶;
- d. dem zentralen Versichertenregister nach Artikel 71 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- e. dem Ordipro.

⁴ Die abgerufenen Daten dürfen ausschliesslich zum Zweck der Ausstellung und des Widerrufs bearbeitet werden. Sie werden im Informationssystem nicht gespeichert.

⁵ Das fedpol veröffentlicht Richtlinien zur koordinierten Offenlegung von Schwachstellen und überprüft mit geeigneten Dritten regelmässig die Sicherheit des Informationssystems.

⁶ Es legt den Quellcode der Software des Informationssystems offen.

⁷ Es veröffentlicht den Quellcode oder Teile davon nicht, wenn die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe dies ausschliessen oder einschränken würden.

(siehe Art. 11 Abs. 1^{bis})

⁷ Es veröffentlicht den Quellcode oder Teile davon nicht, solange die Rechte Dritter oder ...

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 34** Übergangsbestimmung

¹ Die Pflicht, die E-ID zu akzeptieren (Art. 23), muss spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der genannten Bestimmung erfüllt werden.

² Der Bundesrat kann eine gestaffelte Bereitstellung der Vertrauensinfrastruktur und der E-ID während maximal zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorsehen, insbesondere bezüglich:

- a. der Funktionalität der Anwendung nach Artikel 7;
- b. der Anzahl der online ausgestellten E-IDs;
- c. der Identitätsprüfung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 34

²...

- a. der Bereitstellung des Vertrauensregisters für privaten Ausstellerinnen oder Verifikatorinnen nach Artikel 3 Absatz 4;
- b. der Funktionalität der Anwendung nach Artikel 7;
- c. der Anzahl der online ausgestellten E-IDs;
- d. der Identitätsprüfung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
		<i>Anhang</i> (Art. 33)	<i>Anhang</i> (Art. 33)	<i>Anhang</i> (Art. 33)
	<p>Änderung anderer Erlasse</p> <p>Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:</p>			
<p><i>Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 29.09.2023 (22.073; BBl 2023 2296; noch nicht in Kraft)</i></p>			<p>1⁰. Änderung vom 29. September 2023¹ des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020²</p>	
<p>Art. 74b <i>Meldepflichtige Behörden und Organisationen</i></p>			<p>Art. 74b</p>	
<p>¹ Die Meldepflicht gilt für:</p>			<p>1...</p>	
<p>a. <i>Hochschulen nach Artikel 2 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011;</i></p> <p>b. <i>Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden sowie interkantonale, kantonale und interkommunale Organisationen, mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung, wenn die Armee Assistenzdienst nach Artikel 67 oder Aktivdienst nach Artikel 76 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 leistet;</i></p> <p>c. <i>Organisationen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben in den Bereichen Sicherheit und Rettung, Trinkwasserversorgung, Abwassertaufbereitung und Abfallentsorgung;</i></p>				
			<hr/> <p>1 AS 2024 257 2 SR 128</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

- d. *Unternehmen, die in den Bereichen Energieversorgung nach Artikel 6 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016, Energiehandel, Energiemessung oder Energiesteuerung tätig sind, mit Ausnahme der Bewilligungsinhaber gemäss Kernenergiegesetz vom 21. März 2003, sofern ein Cyberangriff auf eine Kernanlage erfolgt;*
- e. *Unternehmen, die dem Bankengesetz vom 8. November 1934, dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 oder dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 unterstehen;*
- f. *Gesundheitseinrichtungen, die auf der kantonalen Spitalliste nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung aufgeführt sind;*
- g. *medizinische Laboratorien mit einer Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012;*
- h. *Unternehmen, die für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Arzneimitteln eine Bewilligung nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 haben;*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

u. Herstellerinnen von Hard- oder Software, deren Produkte von kritischen Infrastrukturen genutzt werden, sofern die Hard- oder Software einen Fernwartungszugang hat oder zu einem der folgenden Zwecken eingesetzt wird:

1. Steuerung und Überwachung von betriebstechnischen Systemen und Prozessen,
2. Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

² Bei Behörden und Organisationen, die auch Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Absatz 1 fallen, besteht keine Meldepflicht für Cyberangriffe, die sich ausschliesslich auf diese Tätigkeiten auswirken.

³ Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt für Cyberangriffe, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sich die betroffenen Informatikmittel im Ausland befinden.

- v. Ausstellerinnen und Verifikatorinnen von elektronischen Nachweisen im Sinn des Bundesgesetzes vom ... über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise.